

1 Erläuterungen zum kommunenfreundlichen Muster-Konzessionsvertrag

2
3 Der vorliegende Muster-Konzessionsvertrag basiert im Wesentlichen auf dem Muster-
4 Konzessionsvertrag Strom der EnBW Regional AG und kommunaler Spitzenverbände aus
5 dem Jahre 2005. Der vorliegende Muster-Konzessionsvertrag enthält im Gegensatz zum
6 Muster-Konzessionsvertrag der EnBW verschiedene kommunalfreundliche Vorschriften,
7 Vorschriften über eine bessere Einbindung von Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-
8 Kopplungs-Anlagen sowie Vorschriften zur Steigerung der Energieeffizienz im Netzbetrieb.

9
10 Des Weiteren wurden alle Bezugnahmen auf die EnBW Regional AG im Muster-
11 Konzessionsvertrag gestrichen. Der Konzessionär wird demgemäß als Energieversorgungs-
12 unternehmen, kurz als EVU, bezeichnet.

13
14 Nachfolgend werden Abweichungen zum Muster-Konzessionsvertrag der EnBW Regional
15 AG von 2005 im Einzelnen erläutert:

16 I. Überschrift und Vorbemerkung

17 Gegenstand eines Konzessionsvertrages ist seit der Energierechtsnovelle aus dem Jahre
18 2005 lediglich die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für den Bau und den Betrieb von Elekt-
19 rizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung. Daher waren Bezugnahmen *auf die*
20 *Stromversorgung* in der Überschrift des Muster-Konzessionsvertrages, der Vorbemerkung
21 sowie in § 2 und in weiteren Bestimmungen des Vertrages ersatzlos zu streichen.

22 II. Zu § 2

23 Absatz 1 wurde an das gesetzliche Vorbild in § 46 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschafts-
24 gesetzes (EnWG) angepasst. Dies gilt insbesondere für die Unterscheidung der Einräumung
25 eines qualifizierten und eines einfachen Wegenutzungsrechts. Die Gewährung einfacher
26 Wegenutzungsrechte ist nicht Gegenstand des Muster-Konzessionsvertrages, so dass es
27 hierüber gesonderter Vereinbarungen bedarf. Für diese Vereinbarung gelten die gesetzli-
28 chen Maßgaben in § 46 Absatz 1 EnWG.

29
30 Absatz 3 wurde an die Änderungen in Absatz 1 angepasst.

31 III. Zu § 3

32 In Absatz 4 wird klargestellt, dass das EVU *auf eigene Kosten* die Konzessionsabgabenab-
33 rechnung durch Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen muss. Die Frage der Kostentragung in
34 diesem Punkt hat in der Praxis oft zu Meinungsverschiedenheiten zwischen EVU und Ge-
35 meinden geführt.

36
37 In Absatz 5 Satz 1 wird in dem hinzugefügten Klammerzusatz klargestellt, dass auch der
38 Eigenverbrauch von Eigenbetrieben der Rabattregelung unterliegt. Satz 2 enthält ein zwin-
39 gendes gesetzliches Erfordernis gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Konzessionsab-
40 gabenverordnung (KAV).

41 IV. Zu § 4

42 Gemäß Absatz 1 Satz 2 ist das EVU verpflichtet, bei Neubaumaßnahmen oder im Rahmen
43 größerer Erneuerungen nur Erdverkabelung vorzunehmen. Hierfür hat das EVU die Mehr-

44 kosten zu tragen, soweit es diese in die Netzentgelte einkalkulieren kann. Ist dies nicht mög-
45 lich, steht der Gemeinde das Recht zu, auf eine Erdverkabelung zu bestehen und die entste-
46 henden Mehrkosten zu tragen.

47
48 Die Ergänzung im letzten Satz zum Absatz 1 ist politisch im Sinne einer Klarstellung gewollt.

49
50 Die Streichung in Absatz 3 korrespondiert mit dem neuen Absatz 4 in § 6 des Muster-
51 Konzessionsvertrages.

52
53 Die neu eingefügten Absätze 6 bis 8 regeln Frage der Abnahme von und Gewährleistung bei
54 Baumaßnahmen. Sie dienen der Rechtssicherheit.

55
56 Der bisherige Absatz 7 konnte gestrichen werden. Die maßgeblichen Regelungen zur Stillle-
57 gung von Verteilungsanlagen sind nun gesondert im § 5 geregelt.

58
59 Die neu eingefügten Absätze 9 und 10 sind gängig in der Vertragspraxis zu Konzessionsver-
60 trägen. Die Gemeinde soll von sämtlichen Mehrkosten, die aus dem Netzbetrieb oder sonsti-
61 gen Maßnahmen des EVU folgen, befreit werden.

62 **V. Zu § 5**

63 Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Gemeinde die Beseitigung von störenden Verteil-
64 anlagen verlangen kann, die das EVU stillgelegt hat und deren Wiederinbetriebnahme mittel-
65 fristig nicht zu erwarten ist.

66
67 Absatz 2 enthält eine eigentumsrechtliche Regelung. Ferner wird dort bestimmt, dass das
68 EVU sämtliche Mehrkosten, die der Gemeinde durch die Existenz von stillgelegten Anlagen
69 oder Anlagenteilen entstehen, zu tragen hat.

70 **VI. Zu § 6**

71 Absatz 2 sieht eine Textalternative vor:

72
73 Die erste Textalternative ist für die Gemeinde vorteilhafter, da das EVU in diesem Fall stets
74 die Folgekosten trägt, unabhängig davon, wer die Änderungen an den Verteilungsanlagen
75 veranlasst hat. Akzeptiert der Netzbetreiber diese - bisher in der Vertragspraxis unübliche -
76 Folgekostenregelung nicht, kann auch die zweite Textalternative zurückgegriffen werden.

77
78 In der zweiten Textalternative wurde in Absatz 2 Spiegelstrich 2 die Aufteilung von Folgekos-
79 ten im Vergleich zum Muster-Konzessionsvertrag der EnBW zugunsten der Gemeinden ver-
80 ändert. Das EVU hat für Anlagen, die neun oder mehr Jahre alt sind, Folgekosten in vollem
81 Umfang zu tragen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine zeitlich gestaffelte, anteilige Kosten-
82 tragung zwischen EVU und Gemeinde.

83
84 Gemäß Absatz 4 findet im Falle der Erweiterung oder Änderung von Verteilungsanlagen § 4
85 Absatz 3 entsprechende Anwendung. Danach hat das EVU bei Erweiterung oder Änderung
86 bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, soweit öffentli-
87 che Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Diese Zu-
88 stimmung kann die Gemeinde nur in Ausnahmefällen verweigern.

89 **VII. Zu § 8**

90 Der bisherige § 7 wurde vollständig gestrichen. Jedoch finden sich einige Regelungen im
91 neuen § 8 wieder.

92

93 Absatz 1 enthält ein gemeinsames Bekenntnis der Vertragspartner zur Förderung von Er-
94 neuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung.

95

96 Gemäß Absatz 2 haben EVU und Gemeinde gemeinsam ein Konzept zu entwickeln, wie sie
97 Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen im Rahmen bestimmter Fristen über deren gesetzli-
98 chen Rechte nach Maßgabe des EEG und des KWKG sowie über öffentliche Förderungen
99 für Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung informieren.

100

101 Absatz 3 sieht die Schaffung einer kommunalen Schlichtungsstelle für Fragen der dezentra-
102 len Stromerzeugung im jeweiligen Gemeindegebiet vor. Ziel ist es, eine Anlaufstelle für Bür-
103 ger, Bürgerinnen und Unternehmen zu schaffen, die bei Meinungsverschiedenheiten mit dem
104 EVU vermittelnd tätig wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Bürger, Bürgerinnen
105 oder Unternehmen im Falle einer ablehnenden Haltung des EVU zu Netzzugang oder Netz-
106 anschluss zunächst einen für sie kostenfreien außergerichtlichen Weg der Streitbeilegung
107 einschlagen können.

108

109 Die Bestimmung des Obmanns gemäß Absatz 3 Satz 4 könnte alternativ zum Vorsitz der
110 Clearingstelle EEG auch durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Bundesamtes für
111 Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen. Die Kostenteilung zwischen EVU und Ge-
112 meinde hinsichtlich des Aufwandes des Obmanns und der Beisitzer bewegt sich konzessi-
113 onsabgabenrechtlich in einer Grauzone. Es besteht deshalb ein rechtliches Risiko, dass die-
114 se Regelung unwirksam ist; die übrigen Bestimmungen in Absatz 3 wären davon jedoch
115 nicht betroffen.

116

117 Nach Absatz 4 sind das EVU und die Gemeinde verpflichtet, Bürger, Bürgerinnen und Unter-
118 nehmen über geplante Bürgersolaranlagen zu informieren. Das EVU soll bei der Gestaltung
119 und Umsetzung derartiger Projekte aktiv mitwirken. Die Gemeinde informiert Bürger, Bürge-
120 rinnen und Unternehmen über realisierte Projekte.

121

122 Absatz 5 enthält eine einseitige Informationspflicht des EVU an die Gemeinde, über die Ent-
123 wicklung der dezentralen Stromerzeugung im Gemeindegebiet. Die so gewonnenen Informa-
124 tionen können der Gemeinde in politischen Entscheidungsprozessen als Grundlage dienen.
125 Ferner geben sie Aufschluss darüber, ob und in welchem Umfang Informationskampagnen
126 nach den Absätzen 2 und 4 Wirkung zeigen.

127 **VIII. Zu § 8a**

128 Die Vorschrift bietet die Grundlage für die Erprobung und Umsetzung von Konzepten zur
129 Elektromobilität. Da diese Entwicklung noch am Anfang steht, enthält die Vorschrift kei-
130 ne technischen Detailregelungen, sondern beschränkt sich auf den konzeptionellen Bereich
131 sowie auf Verfahrensregelungen.

132 **IX. Zu § 9**

133 § 9 enthält eine Reihe von Regelungen, die der Steigerung der Energieeffizienz im Gemein-
134 degebiet dienen sollen:

135

136 Absatz 1 enthält eine übliche Regelung in Konzessionsverträgen (vgl. den bisherigen § 7
137 Absatz 2).

138
139 Absatz 2 enthält die Pflicht des EVU, Netznutzer im Gemeindegebiet über Möglichkeiten der
140 Stromeinsparung und des effizienten Stromverbrauchs zu informieren.

141
142 Gemäß Absatz 3 hat das EVU an Energieeffizienzprojekten der Gemeinde mitzuwirken, so-
143 weit diese wirtschaftlich sind.

144
145 Nach Absatz 4 ist das EVU verpflichtet, im örtlichen Stromversorgungsnetz anfallende Lei-
146 tungsverluste im bestimmten Umfang jährlich zu reduzieren. Das Minderungsziel von 0,5%
147 pro Jahr ist nicht fachlich ermittelt. Ohnehin werden das Alter und der technische Stand des
148 Netzes bei der Verhandlung über das Minderungsziel zu berücksichtigen sein. Das EVU legt
149 zu den Leitungsverlusten einen Status-, Zwischen- und Endbericht vor.

150
151 Gemäß Absatz 5 ist dem EVU untersagt, für Wärmestrom gesonderte (niedrigere) Strom-
152 netzentgelte zu beantragen und in Rechnung zu stellen. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für
153 effiziente Wärmepumpen.

154 **X. Zu § 10**

155 In Absatz 3 ist ein einseitiges Kündigungsrecht der Gemeinde zur Hälfte der Vertragslaufzeit
156 vorgesehen. Eines besonderen Kündigungsgrundes bedarf die Gemeinde nicht. Dieses vor-
157 zeitige Kündigungsrecht der Gemeinde verstärkt den Einfluss der Gemeinde auf das EVU,
158 was die Einhaltung und Umsetzung der vereinbarten vertraglichen Regelungen während der
159 Vertragslaufzeit anbelangt.

160 **XI. Zu § 11**

161 § 13 regelt die Modalitäten einer Netzübernahme nach Ablauf des geltenden Konzessions-
162 vertrages. Sollte das EVU jedoch bereits während der Vertragslaufzeit das Eigentum an den
163 Verteilanlagen an einen Dritten übertragen wollen, so muss sichergestellt sein, dass die Ge-
164 meinde durch die Ausübung eines Ankaufsrechts einen endgültigen Eigentumsverlust ver-
165 hindern kann.

166
167 Gemäß Absatz 1 hat das EVU im Falle einer geplanten Veräußerung diesen Umstand der
168 Gemeinde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

169
170 In Absatz 2 ist geregelt, dass das EVU, soweit es an einen Dritten, der nicht zum selbigen
171 Konzernverbund gehört, veräußern möchte, die Versorgungsanlagen an die Gemeinde zu
172 verkaufen hat, wenn die Gemeinde dies wünscht. In diesem Fall wird die Gemeinde noch
173 während der Vertragslaufzeit Eigentümer und das EVU bzw. der Dritte lediglich Besitzer. Die
174 Einzelheiten des so entstehenden Besitzmittlungsverhältnisses sind in einer gesonderten
175 Vereinbarung zu regeln.

176
177 Beabsichtigt das EVU, das Eigentum innerhalb des Konzernverbundes zu übertragen, so
178 greift die Regelung in § 14 Absatz 1 des Konzessionsvertrages ein. Danach ist die
179 Eigentumsübertragung daran gebunden, dass das dritte Unternehmen im Konzernverbund
180 das Ankaufsrecht der Gemeinde nach § 11 und das Ankaufsrecht der Gemeinde nach § 13
181 des Vertrages übernimmt und notfalls erfüllt.

182

183 In Absatz 3 wird klargestellt, dass durch eine Abfolge von mehreren Kaufverträgen oder ähn-
184 lichen Verträgen das Ankaufsrecht der Gemeinde nicht umgangen werden kann.

185 **XII. Zu § 12**

186 Anders als in klassischen Konzessionsverträgen wird der Gemeinde in § 12 nicht nur ein
187 einmaliges Informationsrecht über die wesentlichen Netzdaten zum Ablauf des Konzessions-
188 vertrages, sondern ein fortlaufendes Informationsrecht entsprechenden Inhalts gewährt.

189 Die in Absatz 2 genannten Informationen sind notwendig, um zu ermitteln, welche wirtschaft-
190 lichen Folgen die Übernahme des Netzes zu den jeweiligen Zeitpunkten hätte. Dies kann für
191 die politische Entscheidung über eine mögliche Kommunalisierung des Netzbetriebes oder
192 aber für die Entscheidung eines dritten Energieversorgungsunternehmens, ein Angebot für
193 die Stromkonzession abzugeben, erforderlich sein.

194 Aufgrund der großen Bedeutung dieser Informationspflichten ist in Absatz 4 bei Nicht- oder
195 Schlechterfüllung eine Vertragsstrafe zulasten des EVU und zugunsten der Gemeinde vor-
196 gesehen.
197
198

199 **XIII. Zu § 13**

200 § 13 enthält die sogenannte Endschaftsbestimmung. Diese ist wirtschaftlich sehr bedeutend,
201 da es um die Übertragung des Eigentums an den Verteilanlagen nach Ablauf des Konzessi-
202 onsvertrages geht.
203

204 In Absatz 1 ist deshalb ein unbedingtes Erwerbsrecht der Gemeinde formuliert worden.
205

206 In Absatz 2 wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen in § 46 Absatz 2
207 Satz 2 EnWG der Umfang der zu übertragenden Verteilanlagen so bestimmt, dass sämtliche
208 Verteilanlagen, die ganz oder überwiegend der Versorgung von Letztverbrauchern und im
209 Gemeindegebiet dienen, auf die Gemeinde zu übertragen sind. Dass einzelne Verteilanlagen
210 auch der Versorgung angrenzender Gemeindegebiete dienen, ist somit nicht von Belang.
211 Nach Maßgabe des Muster-Konzessionsvertrages der EnBW sollten lediglich die Verteileran-
212 lagen auf die Gemeinde übergehen, die *ausschließlich* der Versorgung von Letztverbrau-
213 chern im Versorgungsgebiet dienen.
214

215 In Absatz 3 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt. Danach steht der Gemeinde ein Wahlrecht zu,
216 ob eine messtechnische oder eine galvanische Netztrennung erfolgen soll. Die Entscheidung
217 für eine bloße messtechnische Trennung der Netze kann dazu beitragen, dass die für die
218 Netztrennung anfallenden Kosten erheblich vermindert werden.
219

220 In Absatz 4 wird klargestellt, dass bei der Ermittlung des Kaufpreises die künftige Ansatzfä-
221 higkeit des Kaufpreises bei der Netzentgeltkalkulation zu berücksichtigen ist. Die Regulie-
222 rungsbehörden akzeptieren für die Kalkulation der Netzentgelte jedoch nur historische An-
223 schaffungs- und Herstellungskosten und nicht Sachzeitwerte, soweit diese höher liegen.
224

225 Nach Absatz 5 ist bestimmt, dass zunächst Vertragsverhandlungen über die Bestimmung
226 des Kaufpreises erfolgen sollen. Führen diese Verhandlungen nicht zum Ziel, kann ein selb-
227 ständiges Beweissicherungsverfahren zur Bestimmung des Kaufpreises eingeleitet werden.
228 Der so durch einen gerichtlich bestellten Gutachter ermittelte Kaufpreis würde auch in einem
229 späteren gerichtlichen Verfahren zugrunde gelegt, ohne dass es einer erneuten Begutach-
230 tung bedürfte. Da die Bestimmung des Kaufpreises oftmals einen zentralen Streitpunkt zwi-

231 schen abgebendem EVU und der Gemeinde darstellt, kann die Durchführung eines selbst-
232 ständigen Beweissicherungsverfahrens einen gerichtlichen Prozess verhindern oder zumin-
233 dest beschleunigen.

234
235 In Absatz 8 ist geregelt, dass das EVU verpflichtet bleibt, Konzessionsabgaben in vereinbar-
236 ter Höhe zu zahlen, wenn der Konzessionsvertrag und das eine Übergangsjahr gemäß § 48
237 Absatz 4 EnWG abgelaufen sind. Dies gilt wegen der maximalen Laufzeitbegrenzung gemäß
238 § 46 Absatz 2 Satz 1 EnWG jedoch nur dann, wenn die Gemeinde bereits einen neuen Kon-
239 zessionsvertrag abgeschlossen hat und die Übereignung oder Überlassung des Netzes aktiv
240 betreibt, also nicht den Versuch unternimmt, die maximale Laufzeit von 20 Jahren vorsätzlich
241 zu verlängern.

242
243 In Absatz 9 wurde klargestellt, dass die Gemeinde ihre Rechte und Pflichten aus den End-
244 schäftsbestimmungen auf ein drittes EVU, mit dem sie einen neuen Konzessionsvertrag ge-
245 schlossen hat, übertragen kann. Der bisherige Absatz 1 Satz 3 war daher zu streichen.

246 **XIV. Zu § 14**

247 Absatz 4 wurde um einen Satz 3 ergänzt. Danach besteht auch im Falle von Vertragslücken
248 eine Verhandlungspflicht der Vertragspartner.

249
250 In Absatz 6 soll als Gerichtsstand der jeweilige Verwaltungssitz der Gemeinde vereinbart
251 werden. Die Wahl des eigenen Sitzes als Gerichtsstand kann für die Gemeinde jedoch Kos-
252 tenvorteile und Ortsnähe bedeuten.

253
254
255
256
257

04.05.2009